

Beitragsordnung
des
Altenhainer Heimatverein e.V.

vom 17.05.2014



Altenhainer Heimatverein e.V.

Beitragsordnung des Altenhainer Heimatverein e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten, Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgabe erfüllen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem **Vereinsbeitrag** und dem **Abteilungsbeitrag**.
- (2) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen tätig, ist der Vereinsbeitrag nur ein Mal zu entrichten.
- (3) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag zutreffende Status maßgeblich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Eintrittsjahr in voller Höhe fällig.

§ 5 Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag bildet die Grundlage für die Erhaltung des Vereinsgebäudes und der Sicherstellung der Vereinsarbeit.
 - (2) Beitragsgruppen

| | |
|-----------------------------------------------------------|---------------|
| (M) Einzelmitgliedschaft | 20,00€/Jahr |
| (F) Familienmitgliedschaft (Antragsteller und Partner) | 30,00€/Jahr |
| (M+) Einzelmitgliedschaft plus | 40,00€ /Jahr* |
| (F+) Familienmitgliedschaft plus | 50,00€/Jahr* |
- *)Vergünstigungen siehe Anlage 1

§ 6 Abteilungsbeitrag

- (1) Die Höhe des Abteilungsbeitrages und das Datum der Wirksamkeit ist in der Abteilungsversammlung, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder, zu beschließen.
- (2) Der Beschluss ist zu protokollieren und dem Schatzmeister zu übergeben, welcher die Beiträge einzieht.
- (3) Der Abteilungsbeitrag steht der Abteilung, welche den Beitrag beschließt, auf Antrag mit Verwendungsnachweis, zu Verfügung.
- (4) Der Abteilungsbeitrag kann durch die Teilnahme an organisierter Arbeit (Arbeitseinsatz der Abteilung) gemindert werden.
- (5) Die Beitragsminderung beträgt je Stunde 2,00€.
- (6) Die Minderung ist, mit einem vom Abteilungsleiter unterschriebenen Tätigkeitsnachweis, dem Schatzmeister anzuzeigen und wird mit dem Abteilungsbeitrag des Folgejahres verrechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Zahlungsform

- (1) Um den Aufwand für die Beitragskassierung gering zu halten, werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand, bei Aufnahme in den Verein, eine SEPA Einzugsermächtigung und erhalten eine Mandanten Nummer zugeteilt.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, vom Mitglied zu erstatten.

§ 9 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00€.

§ 10 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 11 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Vereinsbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Bestandsschutz

- (1) Mitglieder die die Beiträge gemäß §2 der Beitragsordnung vom 08.04.2003 bisher fristgerecht (ohne Rückbuchung) gezahlt haben, können schriftlich Bestandsschutz beim Vorstand beantragen.
- (2) Bei Bewilligung wird die Beitragshöhe gemäß §2 der Beitragsordnung vom 08.04.2003 als Vereinsbeitrag übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.05.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altenhain, den 17.05.2014

Der Vorstand

Anlage 1 zur Beitragsordnung

In der Plusmitgliedschaft sind folgende Vergünstigungen enthalten:

1. jährlich 1 kostenfreie Nutzung der Vereinsstube für private Zwecke
2. jährlich 3 Tage kostenfreie Nutzung der Bierzeltgarnituren
3. Nutzung der OBI-Karte des Vereins mit z.Z. 10% Einkaufsvorteil

Altenhain, 17.05.2014

Der Vorstand